

## Ehegatten versteuern gemeinsam neu schon im Heiratsjahr

Neu ab 1. Januar 2014 haben die Ehegatten bereits im Heiratsjahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Das heisst, die Ehegatten werden neu bereits im Jahr der Heirat rückwirkend für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert. Ein Beispiel: Bei Heirat im Kalenderjahr 2014 werden die Ehegatten erstmals für die Steuerperiode 2014 gemeinsam eingeschätzt. Die gemeinsame Steuererklärung 2014 wird im Laufe des Januar 2015 zugestellt.

Diese neue Regelung gilt aufgrund der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bun-

dessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden für Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner auch im Kanton Zürich. Bisher galt, dass die Ehegatten erst ab Beginn der auf die Heirat folgenden Steuerperiode gemeinsam veranlagt wurden.

Wohnen die Ehegatten zu Beginn der Steuerperiode, in der sie heiraten, in unterschiedlichen Gemeinden, so haben sie die Steuererklärung in der Gemeinde des Ehemannes für das Steuerjahr, in der die Heirat stattfindet, einzureichen.

Allfällige Vorauszahlungen der Ehefrau im Heiratsjahr werden vom kantonalen Steueramt entweder an die Ehefrau zurückbezahlt oder an das Konto des Ehemannes übertragen, das zum gemeinsamen Konto der Ehegatten wird.

Das Vorgehen für weitere Fälle, wie zum Beispiel der Zuzug eines Ehegatten aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland, sind in einem Merkblatt des kantonalen Steueramtes geregelt.

AGRO-Treuhand Region Zürich AG  
Ursula Roux